

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur Drucksache 18/0815

Genehmigungsfreiheit für soziale Träger mit Leistungsvereinbarung in dem zweiten Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – zur Beschlussfassung Zweites Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes Berlin – Drs. 18/0815 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:

„Abweichend von §1 Absatz 1 bedarf es keiner Genehmigung, wenn Wohnraum durch Träger, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Land Berlin oder einem Bezirk aufweisen, genutzt wird.“

Begründung

Die mit diesem Antrag neu zu fassende Regelung soll dafür Sorge tragen, dass die mit dem Land oder einem Bezirk geschlossene Leistungsvereinbarung, der gestalt Berücksichtigung findet, dass eine Genehmigungsfreiheit für soziale Träger eingeräumt wird. Aus Gründen der Effektivität, ist der zusätzliche Aufwand der Einholung einer Genehmigung in einer solchen Konstellation nicht gerechtfertigt.

Berlin, den 16. März 2018

Czaja, Seerig, Förster
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin